Formular drucken | Formular zurücksetzen

Antrag auf
KSH - Vertrauensschadenversicherung

DOMCURA

Bitte im Original zurück an DOMCURA AG, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg

1. VERSICHERUNGSNEHMER:

☐ Neuantrag ☐ Änderung für: _____ Vers. Nr.

_____ Name/Firmierung

_____ Telefon

_____ Straße _____ Hausnummer

_____ Fax

_____ PLZ _____ Ort

_____ E-Mail Adresse

2. SEPA LASTSCHRIFTMANDAT:

Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt **Gläubigeridentifikation: DE 90 ZZZ 0000000 8437**

Ich/Wir ermächtige/n die DOMCURA AG, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der DOMCURA AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

D E Bankleitzahl Kontonummer

IBAN _____ BIC _____

_____ Name des Kreditinstituts _____ Ort _____ Datum _____ ***Unterschrift Kontoinhaber***

_____

Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist.
Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort

3. LAUFZEIT:

Versicherungsbeginn: _____ , 0:00 Uhr, am Tag nach Antragseingang bei der DOMCURA AG
Ablauf: 01.01 des Folgejahres.

4. ZAHLWEISE:

☒ jährlich

Bitte beantworten Sie folgende Fragen vollständig und richtig und achten Sie auf eine zutreffende Erfassung Ihrer Angaben, da Sie ansonsten Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Als versichertes Vermögen im Sinne der dem Antrag auf Vertrauensschadenversicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Zurich-Vertrauensschadenversicherung (ABVZ 08)" gelten auch die direkten oder indirekten Beteiligungen mit mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals an in- und ausländischen Unternehmen (Tochterunternehmen), bei denen Handlungen im Sinne von § 4 ABVZ 08 einen Schaden (finanzieller Verlust) am Vermögen des Versicherungsnehmers auslösen. Alle Fragen beziehen sich auf die Gesamtheit des versicherten Vermögens.

5. PRÄMIEN*:

Gesamtanzahl WE/GE	bis 500	501 bis 1.000	1.001 bis 2.000	2.001 bis 5.000	5.001 bis 10.000	10.001 bis 15.000
Prämie 100 Tsd. EUR Deckungssumme	410,- EUR	550,- EUR	680,- EUR	750,- EUR	970,- EUR	1.170,- EUR
Prämie 250 Tsd. EUR Deckungssumme	810,- EUR	1.080,- EUR	1.350,- EUR	1.490,- EUR	1.940,- EUR	2.340,- EUR
Prämie 0,5 Mio. EUR Deckungssumme	1.260,- EUR	1.680,- EUR	2.100,- EUR	2.300,- EUR	3.000,- EUR	3.600,- EUR
Prämie 1,0 Mio. EUR Deckungssumme	1.920,- EUR	2.560,- EUR	3.200,- EUR	3.500,- EUR	4.500,- EUR	5.500,- EUR
Prämie 1,5 Mio. EUR Deckungssumme	2.340,- EUR	3.120,- EUR	3.900,- EUR	4.300,- EUR	5.600,- EUR	6.700,- EUR
Prämie 2,0 Mio. EUR Deckungssumme	2.760,- EUR	3.680,- EUR	4.600,- EUR	5.100,- EUR	6.600,- EUR	8.000,- EUR
Prämie 3,0 Mio. EUR Deckungssumme	3.600,- EUR	4.800,- EUR	6.000,- EUR	6.700,- EUR	8.700,- EUR	10.400,- EUR
Prämie 5,0 Mio. EUR Deckungssumme	4.560,- EUR	6.080,- EUR	7.600,- EUR	8.400,- EUR	10.900,- EUR	13.200,- EUR

WE`s: _____

Versicherungssumme: _____

Prämie: _____ Bruttoprämie (einschl. 19 % Versicherungssteuer): _____

* Die oben genannte Prämie gilt nur unter der Voraussetzung, dass in den letzten 5 Jahren kein Schaden im Sinne dieser Versicherung eingetreten ist.

V/KSH/0610/02

KSH - VERTRAUENSSCHADENVERSICHERUNG

Antrag auf
KSH - Vertrauensschadenversicherung

DOMCURA

Bitte im Original zurück an DOMCURA AG, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg

6. SCHADENVERLAUF:

Sind in den letzten 5 Jahren Unterschlagungen/Betrügereien/Diebstähle aufgedeckt worden? ☐ ja ☐ nein

Gab es in den letzten 5 Jahren ungeklärte Verluste? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitten wir bezüglich der Schäden um Angaben zu Anzahl der Fälle, Höhe der einzelnen Schäden, Zeitpunkt Schadenentdeckung, Zeitraum Schadenverursachung, Position Schadenverursacher, Schadenablauf, getroffene Maßnahmen, um weitere Schäden in der vorgekommenen Art zu verhindern:

7. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN:

Wird das Vieraugenprinzip praktiziert? ☐ ja ☐ nein

Ist Kasse von Buchhaltung getrennt? ☐ ja ☐ nein

Können Vertrauenspersonen mit alleiniger Unterschrift Geld-/Vermögensverfügungen treffen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welcher Funktion?

Führen Vertrauenspersonen Inkasso durch? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, in welcher Funktion?

In welchen Zeitabständen sind die kassierten Gelder abzuliefern? ☐ sofort ☐ wöchentlich ☐ monatlich

Gab es im letzten Wirtschaftsprüfer-Abschlussbericht Beanstandungen zu internen Kontrollen? ☐ ja ☐ nein

Wurden nach der Prüfung alle Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers zu internen Kontrollen befolgt? (ggf. aus einem sogenannten Management Letter) ☐ ja ☐ nein

8. VORVERSICHERUNG/SONSTIGES:

Besteht/bestand eine Vertrauensschadenversicherung? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja: seit: bei: bis wann:

Ist die Vertrauensschadenversicherung gekündigt worden? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, durch wen? ☐ Versicherungsnehmer ☐ Versicherer

Wurde ein Antrag auf VSV abgelehnt? ☐ ja ☐ nein

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach diesem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den "Allgemeine Bedingungen für die Zurich-Vertrauensschadenversicherung (ABVZ 08)". Letztere hat der Antragsteller/Versicherungsnehmer mit dem Antrag erhalten. Der Antragsteller/Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen der Zurich wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Antragsteller/Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil. Für die Richtigkeit haftet ausschließlich der Antragsteller/Versicherungsnehmer.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere sind Vermittler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Antragsteller/Versicherungsnehmer irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus sonstigen Gründen zu erheben. Vermittler sind zur Abgabe von Deckungszusagen nicht berechtigt. Etwaige Nebenabreden, die nicht in diesen Antrag aufgenommen sind, haben keine Gültigkeit.

Der Antragsteller/Versicherungsnehmer hat die Datenschutzhinweise erhalten und zur Kenntnis genommen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen stehende Daten entsprechend der Datenschutzhinweise und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

DOMCURA VM-Nummer

(Unterschrift, Vermittler)

SEITE ZWEI

Datenschutzhinweise

Vorbemerkung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die DOMCURA AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und Kontakt

DOMCURA AG, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel, Telefon +49 431 54654-0, datenschutz@domcura.de

2. Datenschutzbeauftragter und Kontakt

Post: DOMCURA AG z.H. Datenschutzbeauftragter, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel, Mail: domcura.dsb@verdata.de

3. Ihre Rechte bezüglich der Datenverarbeitung

- Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Übertragung, Einschränkung: Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gemäß Art.15 DSGVO, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Löschung gemäß Art.17 DSGVO, Berichtigung von Daten gemäß Art.16 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art.18 DSGVO sowie das Recht, bereitgestellte Daten übertragen zu bekommen gemäß Art.21 DSGVO.
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aufgrund berechtigten Interesses: Werden Daten aufgrund eines überwiegend berechtigten Interesses (=Art.6 Abs.1 f) DSGVO) verarbeitet, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen widersprechen, die sich aus einer besonderen Situation dagegen ergeben.
- Recht auf Einwilligungswiderruf: Werden Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit für die Zukunft widersprechen.

Zur Wahrnehmung der Rechte wenden Sie sich an datenschutz@domcura.de.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht:

- Sie können sich jederzeit mit einer Beschwerde unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden (Kontakt siehe oben).
- Sie können sich darüber hinaus auch bei jeder Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren; für die DOMCURA AG zuständig ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel.

4. Daten, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Verarbeitete Daten:

Verarbeitet werden Identitätsdaten inkl. Adressen, Kontaktdaten inkl. Angaben zum elektronischen und telefonischen Kontakt, Angaben über Umfang und Inhalt von Versicherungsschutz inkl. Angaben zu Vorversicherungsverhältnissen, je nach Versicherungsvertrag versicherungsspezifische Angaben zu Eigentum, Besitz, Beruf oder Haftungsrisiken (siehe Angaben in den jeweiligen Versicherungsanträgen), im Falle von Unfallversicherungen auch Angaben zur Gesundheit, Angaben zur Bankverbindung, Angaben über Zahlungen und ggf. zu Zahlungsrückständen, Angaben über Zeitpunkt und Inhalt von durchgeführten Kommunikationen, Angaben über Zeitpunkt und Inhalt von Schäden.

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Meldeverzeichnisse, Grundbücher, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Zwecke und Rechtsgrundlage:

Abschluss und Durchführung des Versicherungsvertrages: Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des vom Versicherer zu übernehmenden Risikos. Dazu können auch Angaben vom Vorsicherer erhoben werden. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zur Policierung, Rechnungsstellung, Mahnung, Beitreibung und Einzug von ausstehenden Beiträgen. Die schließt den Abgleich der Identitätsdaten mit EU-Sanktionslisten ein.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist nur mit Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten möglich. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein.

Schadensbearbeitung und Leistungserbringung: Insbesondere die Angaben zum Schaden werden verarbeitet, um zu prüfen, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist, außerdem erfolgt dies zur Erbringung der Leistungen inkl. Auszahlung und Schadensregulierung. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO

Erstellung von versicherungsspezifischen Kennzahlen: Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Kennzahlen, z. B. für die Ermittlung und Bestimmung der Versicherungsrisiken, Beitragsberechnung, Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Grundlage ist das berechtigte Interesse an den genannten Punkten gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Rechtsverteidigung und Durchsetzung Ansprüche: Im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen verarbeiten wir die erforderlichen Angaben auch zur rechtlichen Verteidigung und Durchsetzung der Ansprüche inkl. Übermittlung an Rechtsanwälte und Gerichte; Grundlage ist das berechtigte Interesse an der Rechtsverteidigung bzw. -durchsetzung gemäß Art.6 Abs.1 f) DSGVO.

Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen: Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Zufriedenheitsbefragung und Bewertungsanfrage: Wir verarbeiten Ihre elektronischen Kontaktdaten auch, um Sie zur Zufriedenheit mit den Leistungen oder zur Bewertung der DOMCURA AG zu befragen, z. B. zur Abgabe einer Bewertung bei Trustpilot; Grundlage ist das berechtigte Interesse daran gemäß Art.6 Abs.1 f) DSGVO. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Weitere berechtigte Interessen: Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art.6 Abs. 1 f) DSGVO), z. B. zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Rahmen der genannten Zwecke werden Daten an folgende Empfänger übermittelt:

Versicherer: Das versicherte Risiko wird nicht von uns getragen. Es ist daher erforderlich, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an den jeweiligen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum Versicherer ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsvermittler: In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Ihren Versicherungsvermittler betreut. Wir übermitteln die Angaben zu Ihrer Person an den Sie betreuenden Versicherungsvermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Rechtsanwälte, Gerichte: im Falle von Rechtsstreitigkeiten werden die erforderlichen Angaben an Rechtsanwälte und Gerichte übermittelt.

Im Falle rechtlicher Streitigkeiten werden die für die Klärung der Rechtsfragen erforderlichen Daten an bevollmächtigte Rechtsanwälte sowie bei Klagen an zuständige Gerichte übermittelt

Belegprüfer, Gutachter und Sachverständige: Im Falle von Schadensanzeigen bzw. Leistungserbringungen werden erforderliche Daten an Belegprüfer, Sachverständige und Gutachter übermittelt, um Schäden und Leistungsumfang korrekt zu bestimmen.

Externe Dienstleister: Wir bedienen uns im Zusammenhang mit der Aktenlagerung, der Aktenvernichtung, bei IT-Dienstleistungen, beim Druck und Versand von Unterlagen sowie bei Marketingaktionen und der Marktforschung externer Dienstleister, die Daten in unserem Auftrag verarbeiten.

HIS (Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft): Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung können Daten zum Versicherungsobjekt (z. B. Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage) werden. Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch.

Frühere Versicherer: Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. Vorschäden in der Wohngebäudeversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten, mit dem von Ihnen im Antrag benannten, früheren Versicherer erfolgen.

Wirtschaftsprüfer und Konzernrevision: Für Prüfungszwecke können einzelne Angaben an Wirtschaftsprüfer und/oder die zuständige Revision der MLP SE übermittelt werden.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

6. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei, zehn oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

7. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Bitte beachten Sie:
Beigelegt zu diesem Angebot finden Sie eine Informationsbroschüre über die zukünftige Struktur der Zurich Gruppe in Europa. Darin finden Sie wichtige Informationen über die geplante Rechtsträgerstruktur.

Zurich – überall gut aufgestellt

- Zurich Financial Services Group (Zurich) ist ein im Versicherungsgeschäft verankerter Finanzdienstleister mit einem globalen Netzwerk von Tochtergesellschaften und Filialen in Nordamerika und Europa sowie im asiatisch-pazifischen Raum, in Lateinamerika und weiteren Märkten.
- Das 1872 gegründete Unternehmen beschäftigt rund 60.000 Mitarbeiter in mehr als 170 Ländern weltweit und erzielt Beitragseinnahmen von rund 47 Milliarden US-Dollar.
- Der Hauptsitz der Unternehmensgruppe ist Zürich in der Schweiz.

Die Zurich Gruppe ist im europäischen Versicherungs- und Vorsorgemarkt erstklassig platziert. Sie ist Ihr zuverlässiger Partner für individuelle Problemlösungen für Versicherungen, Vorsorge und Risikomanagement. Bei Unternehmens- und Produktbewertungen sowie Bewertungen der Servicequalität erreicht sie regelmäßig Spitzenpositionen.

100112000 1004

Zurich Gruppe Deutschland
Solmsstr. 27–37
60486 Frankfurt am Main
www.zurich.de

ZURICH®

Zurich – eine starke Gruppe

Ihr zukunftssicherer Schutz in Europa

Profitieren Sie grenzenlos von uns

Sie kennen die Zurich Gruppe als leistungsstarkes, globales Versicherungsunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz und vielfältigen Aktivitäten in Europa.

Um Know-how und Finanzkraft zu bündeln, baut Zurich eine starke europäische Einheit auf. Hierzu wird Zurich das europäische Schaden- und Unfallgeschäft weitgehend in der Zurich Insurance plc*, unserer seit mehreren Jahren in Irland ansässigen europäischen Versicherungsgesellschaft, zusammenführen.

Was bedeutet das für Sie?

Zurich nutzt die starke europäische Gemeinschaft, um für Sie die Produkte und den Service weiter zu verbessern und Ihnen mit einer kompetenten, schnellen Schadensabwicklung optimalen Schutz über Grenzen hinweg zu bieten.

In 2010 fusioniert die **Zurich Versicherung AG (Deutschland)** im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die **Zurich Insurance plc**. Hierdurch ist die Zurich Insurance plc Gesamtrechtsnachfolgerin der Zurich Versicherung AG (Deutschland). Sie übernimmt als Ihr neuer Vertragspartner damit sämtliche Rechte und Pflichten. Unser Service und Ihre Ansprechpartner bleiben selbstverständlich wie gewohnt bestehen.

Das deutsche Geschäft wird über eine deutsche Niederlassung, die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, betrieben. Für die deutsche Niederlassung der Zurich Insurance plc stehen künftig im Rahmen der Aufsicht sowohl die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als auch die irische Aufsichtsbehörde Irish Financial Services Regulatory Authority (IFSRA) zur Verfügung.

Von der Umstrukturierung sind Lebens- und Rentenversicherungsverträge bei der **Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG** nicht betroffen.

* plc = public limited company; vergleichbar mit der deutschen Aktiengesellschaft

Stark in Europa unter einem Schweizer Dach

Vereinfachte Darstellung der Gesellschaftsstruktur der Zurich Gruppe

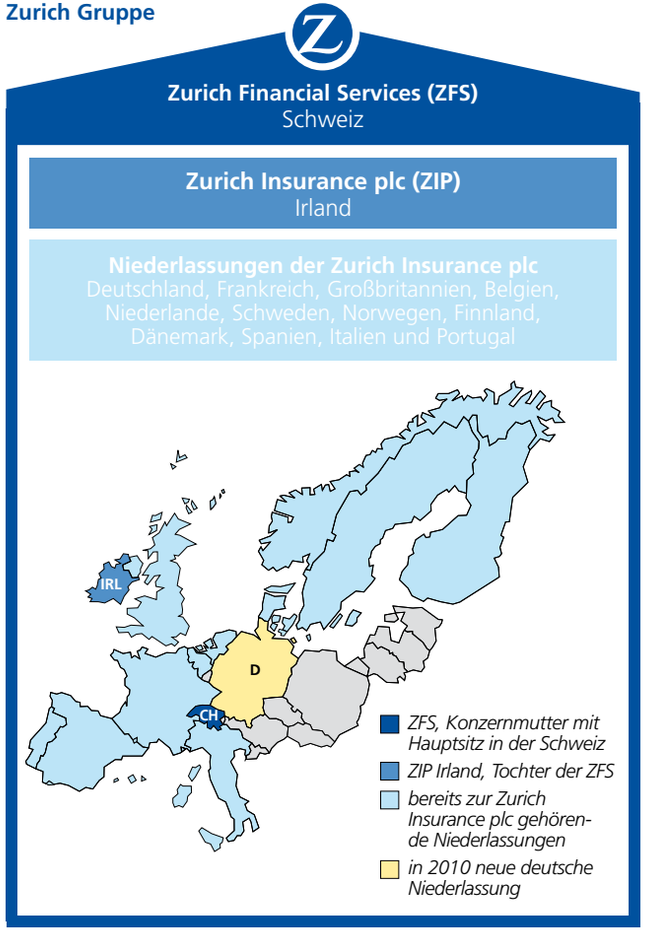

Zurich hat Irland als Standort der europäischen Gesellschaft ausgewählt, weil sie dort bereits etablierte europäische Strukturen aufgebaut hat. Irland verfügt über einen hoch entwickelten Versicherungsmarkt sowie eine etablierte, effektive Finanzaufsicht. Der Hauptsitz der Zurich Gruppe bleibt in der Schweiz.

Gutes fortführen – Stärken ausbauen

Für Sie sind wir noch stärker

- Sie profitieren von der engen europäischen Zusammenarbeit: Wir können damit unser Know-how bündeln sowie für Sie unsere Produkte und unseren Service optimieren.
- Unternehmensrating: Zum Zeitpunkt der Zusammenführung erhalten wir als Zeichen unserer Unternehmensqualität und Finanzstärke ein starkes AA-/Rating* als Schaden-/Unfallversicherer.

Das bleibt wie es ist – verlässlich und serviceorientiert:

- Ihr Vertrag bzw. Ihre Verträge bleiben wie bisher bestehen. Der Gerichtsstand ist grundsätzlich nach wie vor in Deutschland. Es gilt weiterhin, wie im Vertrag vereinbart, das deutsche Recht.
- Die Nummer Ihrer Versicherungspolice, die Deckungssummen, Beiträge und Versicherungsbedingungen bleiben unverändert.
- Auch künftig wird das Geschäft in Deutschland und in deutscher Sprache mit denselben Mitarbeitern betrieben.
- Durch die Umstrukturierung werden keine Arbeitsplätze in Deutschland abgebaut.
- Für eine weiterhin reibungslose Vertragsbearbeitung und Schadensabwicklung können Sie sich wie bisher an Ihre Ansprechpartner wenden und auf den gewohnten Service verlassen.

Stand: April 2010

* Standard & Poor's Financial Strength Rating

Allgemeine Bedingungen der Zurich-Vertrauensschadenversicherung (ABVZ 08)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
§ 2 Versichertes Vermögen
§ 3 Vertrauenspersonen
§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes
§ 5 Versicherungsfall
§ 6 Versicherungssumme
§ 7 Selbstbehalt
§ 8 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung
§ 9 Zahlung der Entschädigung
§ 10 Vorläufige Entschädigung
§ 11 Obliegenheiten
§ 12 Gefahrerhöhung
§ 13 Ausschlüsse
§ 14 Beginn des Versicherungsschutzes
§ 15 Ende des Versicherungsschutzes
§ 16 Prämienzahlung
§ 17 Laufzeit des Versicherungsvertrages
§ 18 Kündigung nach einem Versicherungsfall
§ 19 Widerrufsrecht
§ 20 Rechtsübergang
§ 21 Abtretung
§ 22 Vertragswährung
§ 23 Verjährung
§ 24 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Schriftlichkeitserfordernis
Hinweise gemäß § 10a VAG

I. Inhalt der Versicherung

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Zurich Versicherung Aktiengesellschaft (im Folgenden Zurich genannt) gewährt dem Versicherungsnehmer im Umfang dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursacht werden und diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten.

§ 2 Versichertes Vermögen

Unternehmensvermögen

Als Vermögen im Sinne dieser Bedingungen gelten auch direkte oder indirekte Beteiligungen mit mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals an in- und ausländischen Unternehmen (Tochterunternehmen), bei denen Handlungen im Sinne von § 4 ABVZ 08 einen Schaden (finanzieller Verlust) am Vermögen des Versicherungsnehmers auslösen.

§ 3 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen

1. Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung aufgrund

   a) eines Arbeits- oder Dienstvertrages beim Versicherungsnehmer oder Tochterunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden und Praktikanten,

   Arbeitnehmer

   b) der Bestellung zum Organmitglied tätigen Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beirats- oder Verwaltungsratsmitglieder, sofern diese nicht mit mehr als 20 % am Gesellschaftskapital des Versicherungsnehmers bzw. Tochterunternehmens direkt oder indirekt beteiligt sind. Als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen.

   Organe

2. Vertrauenspersonen sind ferner sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung

   a) auf der Basis von Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbarer Regelungen für den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen tätige Zeitarbeitskräfte,

   Zeitarbeitskräfte

   b) im Auftrag des Versicherungsnehmers, eines Tochterunternehmens oder eines von diesen beauftragten dritten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers oder Tochterunternehmens in arbeitnehmerähnlicher Position tätige Personen (z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal),

   Sicherheits-, Wartungs- oder Reinigungspersonal

   c) im Auftrag des Versicherungsnehmers, eines Tochterunternehmens oder eines von diesen beauftragten dritten Unternehmens mit der Entwicklung, Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten und -Programmen (Hardware und Software) – auch per Datenübertragung – betraute Personen (z. B. EDV-Dienstleister).

   EDV-Dienstleister

   Online

3. Die Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Ziffer 2 ABVZ 08 gelten nur während ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit (Arbeitszeit) für den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen als Vertrauenspersonen. Zurich haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadenersatz erlangt werden kann.

II. Der Versicherungsschutz

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

Umfang des Versicherungsschutzes

Zurich gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Schäden an seinem Vermögen, welche während der Dauer des Versicherungsschutzes gemäß §§ 13 und 14 ABVZ 08

Zurich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland) · Direktion Frankfurt
Solmsstraße 27-37 · 60252 Frankfurt am Main · Telefon 069 7115-0 · Fax 069 7115-3340 (Vertrauensschadenvers.) · www.zurich.de
Bankverbindung: Commerzbank AG, Frankfurt am Main, BLZ 500 400 00, Kto.-Nr. 580 650 002
Aufsichtsratsvorsitzende: Annette Court.
Vorstand: Eduard Thometzek (Vors.), Andreas Bruckner, Dr. Bernd Dedert, Manfred Florian, Rüdiger Hackhausen , Dr. Marita Kraemer, Dieter van Loo, Arnulf Loy, Josef Marx, Dr. Rolf G. Niemann, Axel Schmitz, Jürgen Schulz, Dr. Jochen Schwarz, Jörg Wälder.
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main (HRB 41176).

1. von einer Vertrauensperson während deren Einschluss in die Versicherung durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden, **Vertrauensschäden**

2. von einer Vertrauensperson während deren Einschluss in die Versicherung dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergibt, **Geheimnisverratsschäden**

3. dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Ziffer 1 und 2 ABVZ 08 Dritten unmittelbar durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einen Schaden zufügen, für den der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig ist, **Drittschäden**

4. dem Versicherungsnehmer von einem außenstehenden Dritten durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung in der Absicht zugefügt werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern; dies gilt auch, wenn der Schaden in Form der Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Dritten entsteht, **Täuschungsschäden**

5. dem Versicherungsnehmer von einem außenstehenden Dritten durch unmittelbare, rechtswidrige und mit einer Bereicherung des Dritten verbundene Eingriffe in seine elektronische Datenverarbeitung zugefügt werden. **Schäden durch Eingriffe in die EDV-Systeme (Hackerschäden)**

   Versichert sind auch folgende zielgerichtete, durch einen außenstehenden Dritten vorsätzlich verursachte, unmittelbare Vermögensschäden des Versicherungsnehmers, ohne dass es auf die Bereicherungsabsicht des Dritten ankommt: Wiederherstellungskosten, Kosten der Wiederbeschaffung der beschädigten Software, Daten und Dateien sowie Mehrkosten, soweit der Versicherungsnehmer nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann. **Kosten nach Eingriffsschäden**

   Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis im Sinne des § 3 ABVZ 08 bestand.

III. Der Versicherungsfall

§ 5 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald eine Vertrauensperson im Sinne von § 3 Ziffer 1 und 2 ABVZ 08 oder ein gemäß § 4 ABVZ 08 in den Versicherungsschutz einbezogener Dritter eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 4 ABVZ 08 begeht. **Versicherungsfall**

IV. Entschädigungsleistung

§ 6 Versicherungssumme **Entschädigungsleistung**

1. Die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Versicherungssumme begrenzt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes die Entschädigungsleistung der Zurich für **Versicherungssumme**

   – sämtliche während eines Versicherungsjahres entdeckte Schäden und

   – alle von einer Person während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfälle und

   – alle schadenverursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen. **Serienschaden**

2. Die Versicherungssumme steht mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres für neu entdeckte Schäden wieder voll zur Verfügung, sofern diese neuen Schäden in keinerlei rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit bereits entdeckten Schäden stehen und die Schadenverursacher nicht identisch sind.

3. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden. **Anhebung der Versicherungssumme**

4. Für alle in einem Versicherungsjahr entdeckten Schäden im Sinne von § 4 Ziffer 2 ABVZ 08, § 4 Ziffer 4 ABVZ 08 und § 4 Ziffer 5 Satz 2 ABVZ 08 ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der Versicherungssumme jeweils auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens auf jeweils EUR 1.000.000,00 begrenzt. **Sublimite für Geheimnisverrats-, Täuschungs-, Eingriffsschäden**

5. Ferner erstattet Zurich dem Versicherungsnehmer – im Rahmen der Versicherungssumme bzw. des jeweils anwendbaren Sublimits – folgende nachweislich entstandenen notwendigen externen Kosten von zusammen bis zu 20 % des versicherten unmittelbaren Schadens: **Kostenersatz**

   – externe Schadenermittlungskosten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenverursachers entstehen, **Externe Schadenermittlungskosten**

   – externe, dem Versicherungsnehmer entstehende Rechtsverfolgungskosten, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenverursacher insoweit anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Art und Höhe wie aus dieser Versicherung zu erlangen. **Externe Rechtsverfolgungskosten**

   Interne Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten werden bis zu 2 % des versicherten unmittelbaren Schadens erstattet. **Interne Kosten**

   Darüber hinaus gehende Kosten werden ersetzt, sofern die kostenauslösenden Maßnahmen vorher mit Zurich abgestimmt wurden.

6. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages entdeckte Versicherungsfälle werden auf die Höchstersatzverpflichtung des letzten Versicherungsjahres angerechnet und bis zu deren Ausschöpfung ersetzt.

§ 7 Selbstbehalt

1. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem versicherten Schaden den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt. **Selbstbehalt**

2. Bei Schäden im Sinne von § 4 Ziffer 2 ABVZ 08, § 4 Ziffer 4 ABVZ 08 und § 4 Ziffer 5 Satz 2 ABVZ 08 beträgt der Selbstbehalt je versicherten Schaden mindestens EUR 25.000,00. **Geheimnisverrats-, Täuschungs-, Eingriffsschäden**

3. Kann der Schadenverursacher nicht namentlich identifiziert werden, wird die Entschädigungsleistung um 10% des versicherten Schadens – mindestens um EUR 5.000,00 – höchstens um 10% der Versicherungssumme gekürzt. **Nichtidentifizierter Schadenverursacher**

§ 8 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung **Voraussetzungen der Entschädigungsleistung**

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer Zurich den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenverursachers nachweist. **Schäden durch identifizierte Schadenverursacher**

2. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus. **Inventurdifferenzen**

3. Bei Schäden, welche von Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Ziffer 1 b) ABVZ 08 (Organmitglieder) verursacht wurden, hat der Versicherungsnehmer zudem nachzuweisen, dass diese Schäden von der Vertrauensperson vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers und in der Absicht verursacht wurden, sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat. Die Entschädigungsleistung wird um den Prozentsatz gekürzt, der der direkten oder indirekten Beteiligung der Vertrauensperson am stimmberechtigten Kapital der von ihr vertretenen Gesellschaften im Zeitpunkt der Schadenverursachung entspricht. Als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen.

Schäden durch Organmitglieder

4. Kann der Versicherungsnehmer trotz seiner Ermittlungen den Täter nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, sofern unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet wird und sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- und Strafakten sowie aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden ist.

Schäden durch nicht identifizierte Schadenverursacher

5. Bei Schäden im Sinne von § 4 Ziffer 2 ABVZ 08 ist Voraussetzung einer Entschädigungsleistung, dass der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen die betreffende Vertrauensperson dem Grunde und der Höhe nach durch ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung bzw. einen rechtskräftigen, vollstreckbaren Schuldtitel gegen die Vertrauensperson belegt wird. § 8 Ziffer 4 ABVZ 08 ist nicht anwendbar.

Nachweis bei Geheimnisverratsschäden

6. Eine Entschädigungsleistung setzt nicht voraus, dass Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung eines Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Der Versicherer verzichtet bei diesen Personen auf einen Regress. Etwaige Einwendungen des Versicherers hinsichtlich der Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls bleiben unberührt.

Fahrlässiges Mitwirken

7. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

§ 9 Zahlung der Entschädigung

Zurich leistet die Entschädigung, sobald eine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen ist. Ist die Leistungspflicht nur für Teilbeträge eines im Übrigen noch nicht aufgeklärten Schadens dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen, so erfolgt die Auszahlung für diese Teilbeträge.

Zahlung der Entschädigung

§ 10 Vorläufige Entschädigung

1. Zurich leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der eingeklagten Hauptforderung bzw. des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vertrauensschadens, höchstens jedoch EUR 50.000,00.

Zahlung der vorläufigen Entschädigung

2. Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrages, der ABVZ 08 und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt.

Rückforderungsvorbehalt

V. Pflichten des Versicherungsnehmers

§ 11 Obliegenheiten

Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil.

Auskunftspflichten

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

   – zur baldigen Entdeckung von Schäden bzw. zu deren Verhütung und Geringhaltung alle gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen,

   Schadenverhütung

   – dem neuesten Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen und laufend zu aktualisieren, welche ein unberechtigtes Eindringen Dritter in die EDV-Systeme verhindern sollen,

   EDV-Technik

   – Daten und jeweils den letzten Releasestand der Programme täglich zu sichern bzw. zu duplizieren und Kopien der Datenträger gesondert und sicher zu verwahren.

   Datensicherung

3. Der Versicherungsnehmer hat Zurich vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt tätigen Vertrauenspersonen zur Berechnung der nächsten Jahresprämie mitzuteilen sowie die Tochterunternehmen im Sinne des § 2 ABVZ 08 zu melden.

Stichtagsmeldung

4. Der Versicherungsnehmer hat Zurich nach erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnisses, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

Vorsorgliche Meldung von Versicherungsfällen

5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 11 Ziffer 2 bis 4 ABVZ 08 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zu Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 12 Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhung

1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher sind. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Pflichten des Versicherungsnehmers

2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

Kündigungsrecht des Versicherers bei Gefahrerhöhung

4. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 12 Ziffer 1 ABVZ 08, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach § 12 Ziffer 2 und 3 ABVZ 08 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsanpassung bei Gefahrerhöhung

6. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

7. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Erlöschen der Rechte des Versicherers

8. Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 12 Ziffer 4 und 5 ABVZ 08 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

9. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach § 12 Ziffer 1 ABVZ 08 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

10. Bei einer Gefahrerhöhung nach § 12 Ziffer 2 und 3 ABVZ 08 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt § 12 Ziffer 9 Satz 2 und 3 ABVZ 08 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

11. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

VI. Nicht erstattungsfähige Schäden

§ 13 Ausschlüsse

Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

Wiederholungstäter

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits Handlungen im Sinne von § 4 der ABVZ 08 begangen haben,

Anzeigefrist

2. die zwar während der in §§ 14 und 15 ABVZ 08 definierten Dauer des Versicherungsschutzes verursacht wurden, jedoch erst später als zwei Jahre nach Vertragsbeendigung angezeigt werden. § 11 Ziffer 4 ABVZ 08 bleibt unberührt,

Mittelbare Schäden

3. des Versicherungsnehmers und/oder eines Dritten, für welche der Versicherungsnehmer eintrittspflichtig ist, die mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren). § 4 Ziffer 2 ABVZ 08 und § 4 Ziffer 5 Satz 2 ABVZ 08 bleiben hiervon unberührt,

Gesellschafter

4. die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mehr als 20 % am stimmberechtigten Kapital der von ihnen vertretenen Gesellschaften verursacht werden; als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen,

Personenschäden

5. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,

Finanztransaktionen

6. die von einer Vertrauensperson durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden, soweit die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers verursacht hat, um sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat,

Begrenzung Täuschungsschäden

7. im Sinne von § 4 Ziffer 4 ABVZ 08, die

- durch Vertrauenspersonen grob fahrlässig mitverursacht wurden und/oder
- im Zusammenhang mit der – berechtigten oder unberechtigten – Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen und (Waren-)Krediten einschließlich der Diskontierung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen, ganz gleichgültig, welcher Tatbestand vorliegt, und/oder
- aus der Übernahme einer Bürgschaft und der – berechtigten oder unberechtigten – Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Schuld oder dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht wird,

Andere Versicherungen

8. die nach Maßgabe gängiger Grundbedingungen der Einbruchdiebstahl- und Feuerversicherungen versicherbar sind,

Krieg u. a.

9. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte*, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushalts-Rechts mitverursacht worden sind.

*(Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen)

VII. Zeitliche Bestimmungen

§ 14 Beginn des Versicherungsschutzes

Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt

   – mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt,

   – für während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommende Vertrauenspersonen mit der Aufnahme ihrer vertrags-, auftrags- oder bestellungsgemäßen Tätigkeit, für Vertrauenspersonen bei einem Tochterunternehmen jedoch nicht vor dem Tag, an welchem der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals am Tochterunternehmen beteiligt ist.

   Hinzukommende Vertrauenspersonen

2. Schäden, die vor Versicherungsbeginn verursacht wurden, dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages aber nicht bekannt waren, können durch besondere Vereinbarung mitversichert werden.

   Rückwärtsversicherung

§ 15 Ende des Versicherungsschutzes

Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

– zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des Versicherungsvertrages,

– für Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne des § 4 ABVZ 08 in Diensten des Versicherungsnehmers oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erhält; Entschädigungsansprüche, die dem Versicherungsnehmer bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen, sind vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt,

– für Vertrauenspersonen 12 Monate nach ihrem Ausscheiden aus ihrer vertrags-, auftrags- oder bestellungsgemäßen Tätigkeit – spätestens jedoch mit Ablauf des Versicherungsvertrages oder, für Vertrauenspersonen bei einem Tochterunternehmen, an dem Tag, an welchem der Versicherungsnehmer nicht mehr direkt oder indirekt mit mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals am Tochterunternehmen beteiligt ist.

§ 16 Prämienzahlung

Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Folgeprämien sind bei Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu entrichten.

2. Die Rechtsfolgen der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einer Folgeprämie ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

§ 17 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder Zurich schriftlich gekündigt wird.

VIII. Kündigung nach einem Versicherungsfall

§ 18 Kündigung nach einem Versicherungfall

Kündigung nach einem Versicherungsfall

1. Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können Zurich und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

   Kündigungsmöglichkeit

2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht jeweils dem anderen Vertragspartner zugehen.

   Kündigungsfrist und Schriftlichkeitserfordernis

3. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres liegen kann, wirksam wird.

   Wirksamkeit der Kündigung

4. Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

   Prämienanspruch bei Kündigung nach einem Versicherungsfall

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

1. Recht auf Widerruf

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist an folgende Stelle zu richten:
Zurich Versicherung AG (Deutschland)
Direktion Frankfurt
Solmsstraße 27-37
60486 Frankfurt am Main
Fax-Nr.: 069 7115-3340
E-Mail: vsv-service@zuerich-kredit.de

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem in Textform folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sind:

– **der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen;**

– **eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen zu Form, Begründung und Fristwahrung des Widerrufs enthält.**

Sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnen soll, ist vom Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs 1/12 der Jahresprämie pro Monat bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs zu zahlen.

2. Rechtsfolgen des Widerrufs

Sofern der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, hat Zurich nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien/Beiträge zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der Hinweis unterblieben, hat Zurich zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien/Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 20 Rechtsübergang

1. Die Entschädigungsleistung der Zurich befreit den Schadenverursacher nicht von seiner Schadenersatzpflicht. **Ersatzpflicht des Schadenverursachers**

2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen den Schadenverursacher geht nach Maßgabe des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) auf Zurich über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen der Zurich hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen vertraglich oder gesetzlich eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer bzw. das mitversicherte Unternehmen diese Zurich zu übertragen. **Rechtsübergang**

§ 21 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Zurich zulässig, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die der Zurich zustehenden Gegenrechte bzw. Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. **Voraussetzungen der Abtretung**

§ 22 Vertragswährung

Vertragswährung ist der „Euro“ (EUR). Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzwechselkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung bei der Zurich. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung. **Vertragswährung Euro**

§ 23 Verjährung **Verjährung**

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Schriftlichkeitserfordernis

1. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, wenn der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. **Gerichtsstand**

2. Alle gegenüber der Zurich abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (§§ 17, 18) erforderlich. **Schriftlichkeitserfordernis**

   Alle von Zurich abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

   Zurich genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

Hinweise gemäß § 10 a VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)

1. Anwendbares Recht

   Soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch die Besonderen Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

2. Beanstandungen

   Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.